



Statuten Musikverein Spiez

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für Personen jeden Geschlechts.

I Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck

Unter dem Namen Musikverein Spiez, nachfolgend mit MVS bezeichnet, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB ff mit Sitz in Spiez.

Die MVS bezweckt die Ausbildung sowie die Förderung der Blasmusik und die Pflege des gesellschaftlichen Lebens.

2. Ziel

Die Förderung der Blasmusik und die Ausbildung der Musikanten erreicht der MVS durch

- Gesamtproben und Registerproben
- Konzerte und Ständchen
- Durchführung von Weiterbildungskursen
- Teilnahmen an Musikfesten und Wettbewerben
- Gesellige Anlässe und Pflege guter Kameradschaft

II Mitgliedschaft

3. Aktivmitglieder

Wer die musikalischen Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, nach diesen Statuten aktiv am Geschehen des MVS mitzuwirken, kann auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Haupt- oder Vereinsversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden. Aufnahmen werden rückwirkend auf das Datum des ersten Probebesuches eingetragen.

3.1 Das Aktivmitglied ist verpflichtet,

- an den Proben, Anlässen und Versammlungen teilzunehmen
- im Falle einer Verhinderung vorgängig eine Entschuldigung bekanntzugeben
- den Weisungen des Vorstandes, der Musikkommission und der musikalischen Leitung Folge zu leisten
- den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag ermässigen oder ganz erlassen.

3.2 Jedes Mitglied übernimmt Stimme und Instrument, welche ihm durch die Musikkommission in Absprache mit dem musikalischen Leiter zugewiesen werden.

3.3 Die Abgabe der Instrumente, Materialien und Uniformen erfolgt leihweise. Für Verlust oder schuldhafte Beschädigung ist das Mitglied haftbar.



- 3.4 Jedes Aktivmitglied wird mit einer Uniform ausgerüstet.
- 3.5 Alle dem MVS gehörenden Sachen dürfen nur gemäss den Anordnungen der Vereinsorgane benutzt werden.
- 3.6 Die musikalische Leitung, der Präsident und der Musikkommissionpräsident sind zusammen ermächtigt, einem Mitglied die Mitwirkung an Konzerten oder öffentlichen Anlässen zu verweigern, wenn die Leistung durch versäumte Proben oder mangels Fleisses in Frage gestellt ist.
- 3.7 Über interne Vereinsangelegenheiten soll nicht in der Öffentlichkeit verhandelt werden.
- 3.8 Das Mitwirken in anderen Musikvereinen oder Formationen ist erlaubt, solange der Betrieb des MVS nicht beeinträchtigt wird. Priorität hat der MVS.
- 3.9 Die Mitwirkung in Gruppen oder Vereinen mit kommerzieller Tätigkeit mit Instrumenten und Materialien des MVS bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.
- 3.10 Dispensationen vom Betrieb des MVS können längstens bis zu einem Jahr erteilt werden. Die Gründe sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen sind schwere Krankheit oder Unfall.
- 3.11 Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Auf das Austrittsdatum sind sämtliche Effekten in tadellosem und gereinigtem Zustand abzugeben. Fehlendes oder beschädigtes Material ist zu ersetzen.
- 3.12 Der MVS hat das Recht, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten die Vereinsehre verletzen oder den Verein in anderer Hinsicht schädigen.

4. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in besonderer Weise für den MVS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. An den Versammlungen haben die nicht aktiven Ehrenmitglieder eine beratende Stimme.

5. Passivmitglieder

Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen, welche die Gesellschaft mit einem Jahresbeitrag unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

- 5.1 Aufnahmen und Austritte können im Laufe des Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn zwei Jahre nacheinander der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.



III Organisation

6. Die Organe des Musikvereins Spiez sind

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Die Einladung erfolgt an Aktiv- und Ehrenmitglieder.

7.1 Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte

1. Wahl der Stimmezähler
2. Mutationen
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung mit Revisorenbericht
5. Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Musikkommission
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Musikalische Leitung
 - e) bei Bedarf spezielle Ausschüsse und Kommissionen

Die Amtsdauer für sämtliche gewählten Organe und Funktionen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet.

8. Ehrungen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Verschiedenes

Nach Bedarf können die Traktanden durch den Vorstand erweitert werden.



7.2 Abstimmungen

7.2.1 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

7.2.2 Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

7.2.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und obliegt der Haupt- oder Vereinsversammlung.

Eine allfällige Entlassung der musikalischen Leitung erfolgt durch geheime Abstimmung und obliegt der Haupt- oder Vereinsversammlung.

7.2.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

8. Vereinsversammlung

Zur Erledigung grösserer Geschäfte wird eine Vereinsversammlung einberufen. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine Vereinsversammlung anzusetzen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Marketing/Kommunikation
- Musikkommissionspräsident (von Amtes wegen)
- Vertretung Tambouren¹
- Vertretung Jugendmusik²

Die Vorstandsmitglieder können mehrere Chargen abdecken. Die Verteilung der Chargen erfolgt im Vorstand, er verabschiedet die Pflichtenhefte und Merkblätter.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Der Dirigent und der Tambourenleiter können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

¹ Änderung vom 31. Januar 2025

² Änderung vom 31. Januar 2025



9.1 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben

- Leitung und Aufsicht der Tätigkeit des MVS und JMS³
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Versammlungen
- Genehmigung der Protokolle der Vereins- und Hauptversammlung
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Versicherungsabschlüsse
- Erledigung laufender Geschäfte
- Verabschiedung der Pflichtenhefte der Vorstandschargen
- Aufsicht und Kontrolle über Musiklokal und Nebenräume
- Bestimmung von Chargen und Funktionären, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen (Fähnrich, Ehrendamen, Lokalwart, Festwirt, usw.)
- Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Haupt- oder Vereinsversammlung vorbehalten sind
- Lokalbenützungsvereinbarung mit der Gemeinde Spiez zu koordinieren

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

9.2 Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Wunsch von vier Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls eine Sitzung anzusetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

9.3 Einzelne Ausgaben bis Fr. 1'000 pro Geschäft liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

9.4 Die Anschaffung einzelner Uniformen fällt in die Kompetenz des Vorstandes, unabhängig vom Betrag.

9.5 Für den MVS zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier, je zu zweien.

10 Die Musikkommission

Die Musikkommission hat den Auftrag,

- Die gesamte musikalische Tätigkeit zu überwachen
- Die Instrumenten- und Stimmbesetzung festzulegen
- Die Programme der musikalischen Aufführungen zu bestimmen
- Die Anschaffung von neuen Musikalien im Rahmen des Budgets zu beschliessen
- Die Suisaliste zu führen
- Die Verwaltung des Notenmaterials und nachführen eines Verzeichnisses

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

10.1 Der Dirigent und der Tambourenleiter haben von Amtes wegen Einsitz in der Musikkommission. Sie besitzen das Antrags- und Stimmrecht.

³ Änderung vom 31. Januar 2025



11 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

12 Musikalische Leitung

Dirigent, Vizedirigent und Tambourenleiter leiten die musikalische Tätigkeit des Vereins.

12.1 Der Dirigent ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und die Leistungsfähigkeit des Korps nach Kräften zu fördern. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommision. Rechte, Pflichten und Entschädigungen werden in einem Vertrag festgelegt.

12.2 Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall. Er unterstützt den Dirigenten in allen Belangen und hilft bei der Leitung von Spezial- und Registerproben.

Er hat Anspruch auf eine Entschädigung, je nach geleisteten Einsätzen.

12.3 Der Tambourenleiter fördert und leitet die gesamte Tätigkeit der Vereinstambouren. Rechte, Pflichten und Entschädigungen werden in einem Vertrag festgelegt.

13 Weitere Chargen

Die nachstehend aufgeführten Chargen werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt und der HV zur Kenntnis gebracht.

13.1 Der Fähnrich gilt als Aktivmitglied. Er übernimmt die Obhut der Vereinsfahnen. Für seinen Einsatz wird er vom Vorstand aufgeboten.

13.2 Die Ehrendamen werden mit entsprechenden Kleidern ausgerüstet. Für ihren Einsatz werden sie durch den Vorstand aufgeboten.

13.3 Der Lokalwart ist mit der Wartung des Musiklokals und der Nebenräume beauftragt. Er besorgt die Reinigung und Lüftung. Notwendige Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, Ersatz und Anschaffung von Materialien sind dem Vorstand bekanntzugeben. Anstellung, Aufgaben und Pflichten sowie Entschädigungen werden in einem Vertrag festgelegt.

13.4 Für weitere Chargen können im Bedarfsfall zusätzlich Mitglieder oder Aussenstehende bestimmt werden.



IV Finanzen

- 14** Die Jahresrechnung des Vereins ist per 31. Dezember abzuschliessen und vor der Hauptversammlung zu revidieren. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- 15** Der MVS beschafft sich seine Mittel aus
- Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
 - Zuwendungen von Gönnern
 - Beiträgen der Gemeinde und anderen Institutionen
 - Einnahmen von Konzerten und Anlässen
 - Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend
- 16** Für die Verpflichtungen des MVS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 17** Der Kassier besorgt nach kaufmännischen Grundsätzen die Verwaltung der Finanzen. Nach Bedarf können Fonds geführt werden.

V Versicherungen

- 18** Die Versicherungen sowie die obligatorische Unfallversicherung für die musikalische Leitung sind im gesetzlichen Rahmen abzuschliessen.

VI Schlussbestimmungen

- 19** Über eine Auflösung des MVS beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 20** Das Vereinsvermögen und Inventar ist bei einer Auflösung des MVS dem Gemeinderat Spiez mit gleichzeitiger Übergabe des Musiklokals zuhanden eines allfällig später entstehenden Vereins, der den gleichen Zweck verfolgt, zu übergeben.
- 21** Änderungen oder Aufhebung dieser Statuten müssen als Traktandum der Hauptversammlung aufgeführt und in den Einladungen zur Hauptversammlung vermerkt werden. Sie erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung.



22 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. April 2021 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1994 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen.

Die Statuten sind jedem Aktivmitglied jederzeit zugänglich.

Spiez, 24. April 2021 (mit Revision vom 31. Januar 2025)

Musikverein Spiez

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Meisel', written in a cursive style.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. B. ...', written in a cursive style.

Die Sekretärin